

## Mehrarbeit

Oktober 2017

Der Örtliche Personalrat weist auf folgenden neuen Sachverhalt im Landespersonalvertretungsgesetz hin:

### „Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“

unterliegt gemäß § 70 Absatz 2 Nr. 4 Landespersonalvertretungsgesetz der **uneingeschränkten Mitbestimmung des Personalrats**.

In Bezug auf die Mehrarbeit und Überstunden verweisen wir auf unsere Informationen auf der Homepage [www.schulamt-stuttgart.de](http://www.schulamt-stuttgart.de) Button Personalvertretung, Hinweisen möchten wir darauf, dass Mehrarbeitsstunden formlos schriftlich angewiesen werden sollten. Bei angewiesenen Mehrarbeitsstunden handelt es sich selbstverständlich um Unterricht.

Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft sind dem Örtlichen Personalrat zur Mitbestimmung frühzeitig und umfassend schriftlich vorzulegen.

Ein Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz setzt die Mitbestimmung der Personalvertretung nicht außer Kraft.

Für Schwerbehinderte und Gleichgestellte gelten besondere Bedingungen.

Siehe Integrationsvereinbarung auf der Homepage, Button Schwerbehinderung.



Örtlicher Personalrat  
GHWGRS  
Bebelstraße 48  
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405

### Muster für eine formlose schriftliche Vertretungsregelung

#### Anweisung zur Vertretung

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Unterrichtsstunden: \_\_\_\_\_

Unterschrift Schulleitung : \_\_\_\_\_

